

Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 29. März 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0050-IM/a/2016

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 7950/J betreffend "Missbrauch persönlicher Daten von Studierenden durch die ÖH Wien", welche die Abgeordneten Dr. Andreas F. Karlsböck, Kolleginnen und Kollegen am 29. Jänner 2016 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:**

Bei der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien handelt es sich gemäß § 3 Abs. 1 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014) um eine Körperschaft öffentlichen Rechts, die ihre Angelegenheiten selbstständig und weisungsfrei zu erledigen hat. Gemäß § 13 Abs. 4 HSG 2014 hat die Rektorin oder der Rektor der betreffenden Universität der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft in jedem Semester ein Verzeichnis der Studierenden, über Antrag auch auf elektronischen Datenträgern, zur Verfügung zu stellen. Dieses Verzeichnis hat Angaben über Namen, Matrikelnummer bzw. Personenkennzahl bzw. Personenkennzeichen, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und Anschrift am Studienort bzw. am Heimatort sowie email-Adresse zu enthalten.

Gemäß § 12 Abs. 2 HSG 2014 obliegt den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften die Vertretung der allgemeinen wie der studienbezogenen Interessen ihrer Mitglieder. Ein derartiger Aufruf in einem Newsletter der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ist Ausfluss der Meinungsfreiheit einer Rechtsperson, die ihre Entscheidung in demokratischer Form mittels entsprechender Beschlüsse gefasst hat.

Die Versendung eines derartigen Newsletters an die Mitglieder der eigenen Körperschaft lässt somit keine Verletzung des Datenschutzgesetzes erkennen.

**Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:**

Dazu ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 7944/J zu verweisen.

Dr. Reinhold Mitterlehner